

## Direktvermarktung

### Geeichte Waage!

Jeder Direktvermarkter, der Fleisch oder Fleischwaren nach Gewicht abgibt, muss über eine entsprechende geeichte (eichfähige) Waage verfügen und diese längstens alle zwei Jahre nacheichen lassen.

*Gesetzliche Grundlage:* Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG), BGBl. Nr. 152/1950 idgF. – § 8 (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden:

Wenn ein Jäger (eine Jagdgesellschaft) zum Beispiel Wild im Ganzen an einen Endverbraucher oder Einzelhändler (z. B. Gastronomie) abgibt, muss auch mit einer geeichten Waage gewogen werden, außer man verkauft Wild „stückweise“, wie das ja bei Niederwild üblich ist. Wenn jemand sagt, ein Rehkitz kostete bei ihm im Herbst € 60,- oder ein Frischling € 50,-, dann wäre das in Ordnung. Dann darf auf einer Rechnung oder einem Lieferschein natürlich kein Gewicht aufscheinen.

Wenn bei Abgabe an den Wildbrethändler im Nachhinein (nach der Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt) abgerechnet wird, dann muss nur der Wildbrethändler über eine geeichte Waage verfügen.

*Prof. Dr. Rudolf Winkelmayr*